

Gebührensatzung

über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Rechenberg-Bienenmühle, Clausnitz und Holzau

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301,445), in der Fassung d. Bekanntmachung vom 14.06.99 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. Nr. 8/2001 S. 425) und § 22 (6) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandSchG) vom 02.07.1991 (SächsGVBl. S. 227) und §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in seiner Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr

Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle erhebt Gebühren für Leistungen der Feuerwehren.

§ 2 Gebührenanspruch

- (1) Entsprechend § 22 des SächsBrandSchG verlangt die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der Kosten für die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeuge entstanden ist,
 3. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr kann die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle Ersatz der Kosten verlangen:
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat und
 2. von Eigentümern der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder
 3. von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

- (3) Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle kann Ersatz der Kosten für Leistungen der Feuerwehr verlangen:
 1. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert und
 2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldanlage, wenn durch die Anlage (wiederholt) Feueralarm ausgelöst wurde.

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache (Depot). Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 2 (1) bis (4) aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistungen der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurden.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird entsprechend beiliegendem Gebührenkatalog festgesetzt.

§ 5 Verzicht auf Gebührenfestsetzung und deren Einziehung

Von einer Gebührenfestsetzung und deren Einziehung wird abgesehen, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

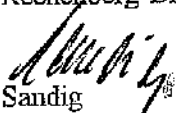
§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr entsteht mit dem Eintritt eines (oder mehrerer) in § 2 genannten gebührenpflichtigen Tatbestandes (Tatbestände). Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Rechenberg-Bienenmühle, Clausnitz und Holzhan vom 24.01.1995 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, am 11.12.2001


Sandig
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechenberg-Bienenmühle, den 11. Dezember 2001


Sandig
Bürgermeister



Gebührenkatalog für Leistungen der Feuerwehren Rechenberg-Bienenmühle, Clausnitz,
Holzhau

I. Personelle Leistungen

1. Einsatz von Personal je angefangene Stunde	15,30 EUR
1.1. Mannschaftsdienst	25,60 EUR
1.2. Führungsdienst	
2. Einsatz von Brandsicherheitswachen	12,80 EUR
2.1. Wachmann	15,30 EUR
2.2. Wachführer	

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmestrahlschutzanzug, Chemiekalienschutzanzug, Flammenschutzkleidung) erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich Bestückung und personelle Leistungen

	je Stunde	
	Betriebszeit	Stillstandszeit
1.1. Löschgruppenfahrzeug	66,50 EUR	58,80 EUR
1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 8	61,40 EUR	51,10 EUR
1.3. Tanklöschfahrzeug TLF 16	56,20 EUR	51,10 EUR
1.4. Tragkraftspritzenfahrzeug	40,90 EUR	35,80 EUR
1.5. Drehleiterfahrzeug	66,50 EUR	58,80 EUR
1.6. Rüstwagen HRW.1	56,20 EUR	46,00 EUR
1.7. Gerätewagen GW-G	56,20 EUR	46,00 EUR
1.8. Wechselladerfahrzeug	40,90 EUR	35,80 EUR
1.9. Einsatzleitwagen ELW 1	25,60 EUR	20,50 EUR
1.10. Einsatzleitwagen ELW 2	25,60 EUR	20,50 EUR
1.11. Mannschaftstransportwagen	25,60 EUR	20,50 EUR
1.12. Kommandowagen	25,60 EUR	20,50 EUR

2. Einsatz von Feuerwehranhängern einschließlich Bestückung

	je Stunde	
	Betriebszeit	Stillstandszeit
2.1. Anhänger Löschfahrzeug Tragkraftspritze TSA	20,50 EUR	7,70 EUR
2.2. Anhänger Löschfahrzeug Schaummittel SMA	10,20 EUR	5,10 EUR
2.3. Anhänger Löschfahrzeug Pulver Tro LA	10,20 EUR	5,10 EUR
2.4. Anhängerlöschfahrzeug CO 20220 Löscher	10,20 EUR	5,10 EUR
2.5. Anhänger Feuerwehrfahrzeug Geräte-Licht GA-L	20,50 EUR	7,70 EUR
2.6. Anhänger Feuerwehrfahrzeug Geräte-Öl	10,20 EUR	5,10 EUR

2.7. Anhänger Feuerwehrfahrzeug Ventilatoranhänger VTA	20,50 EUR	7,70 EUR
2.8. Anhänger Feuerwehrfahrzeug Schlauchwagen AS	10,20 EUR	5,10 EUR
3. Einsatz von Geräten und Ausrüstungen		
		je Stunde
	Betriebszeit	Stillstandszeit
3.1. Tragkraftspritze TS 8/8	15,30 EUR	2,60 EUR
3.2. Schlauchpumpe	15,30 EUR	2,60 EUR
3.3. Lenzpumpe LP 20	15,30 EUR	2,60 EUR
3.4. Stromerzeuger < 5,5 kVA	10,20 EUR	2,60 EUR
3.5. Stromerzeuger < 0,63 kVA	5,10 EUR	2,60 EUR
3.6. Beleuchtungs-, Sicherungs- und Signalgerät	5,10 EUR	2,60 EUR
3.7. Lüftungsgerät/Leichtschamerzeuger	10,20 EUR	2,60 EUR
3.8. Kettensäge mit Verbrennungsmotor	5,10 EUR	2,60 EUR
3.9. Kettensäge/Handkreissäge elektr.	5,10 EUR	2,60 EUR
3.10. Trennschleifer mit Verbrennungsmotor	5,10 EUR	2,60 EUR
3.11. Trennschleifer elektrisch	5,10 EUR	2,60 EUR
3.12. Tauchpumpe	5,10 EUR	2,60 EUR
3.13. Turbo-Tauchpumpe	5,10 EUR	2,60 EUR
3.14. Feuerwehr-Flüssigkeitssauger	7,70 EUR	2,60 EUR
3.15. Wasserstrahlpumpe	Kosten/ Tag	2,60 EUR
3.16. Kübelspritze	„	2,60 EUR
3.17. Handfeuerlöscher	„	3,80 EUR
3.18. Druckschlauch A/B/C/D	„	7,70 EUR
3.19. Saugschlauch	„	7,70 EUR
3.20. Verteiler/Sammelstück	„	2,60 EUR
3.21. Standrohr mit Schlüssel	„	4,10 EUR
3.22. Strahlrohr	„	2,60 EUR
3.23. sonstige Armaturen	„	1,50 EUR
3.24. Preßluft	„	12,80 EUR
3.25. Preßluftflasche	„	4,10 EUR
3.26. Atemschutz-Vollmaske	„	4,10 EUR
3.27. Tragbare Fw-Leiter	„	7,70 EUR
3.28. Springrettungsgerät	„	7,70 EUR
3.29. Tierhebeausrüstung	„	4,10 EUR
3.30. Schlauchbrücke (1 Paar)	„	2,60 EUR
3.31. Schlauchboot	„	2,60 EUR

Bemerkungen zu den Ziffern II.1., II.2. und II.3. :

- (1) Beim Einsatz der Aggregate der Normbestückung mit Selbstantrieb (Kraftspritzen, Generatoren) ist der Kraftstoffverbrauch zum jeweils gültigen Preis zusätzlich zu berechnen.
- (2) Wird zum Antrieb von Pumpen und/oder Flüssigkeitswagen ein Aggregat eingesetzt, ist dies gesondert zu berechnen.

- (3) Für verbrauchte Löschmittel und Materialien sowie Aufwendungen und Leistungen Dritter (Entsorgungskosten, Kosten für Straßenreinigung u.a.) ist der jeweils gültige Preis in Rechnung zu stellen.
Als Betriebszeit gilt die Zeit des Betriebs der Antriebsmaschine des Fahrzeuges mit An- und Abfahrt.
Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde. Bei Berechnung der eingesetzten Technik je Tag gilt jeder angefangene Tag als voller Tag.

III. Pauschalsätze

Wenn der Aufwand nicht unverhältnismäßig hoch ist, gelten folgende Pauschalsätze:

Besondere technische Leistungen	25,60 EUR
1.1. Öffnen einer Tür	
1.2. Aufnahme von ausgelaufenen Kraftstoffen, Ölen oder sonstigen Schadstoffen in geringen Mengen	40,90 EUR
1.3. Manuelle Säuberung der Straße nach Verkehrsunfällen	51,10 EUR
1.4. Beseitigung eines Kleintierkadavers	30,70 EUR
2. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	255,60 EUR
3. Inanspruchnahme von Leistungen im vorbeugenden Brandschutz	
3.1. Brandschutzverhütungsschau	35,80 EUR
3.2. Brandschutzberatung	15,30 EUR
3.3. Vorträge, Schulungen u.ä. zum Brandschutz	25,60 EUR
3.4. Stellungnahme zu Bauvorhaben	51,10 EUR

Bemerkungen zu Abschnitt III

Die Pauschale kann erlassen werden, wenn es nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Der Aufwand ist unverhältnismäßig hoch, wenn

- unter Ziffer 1. mehrere Fahrzeuge zum Einsatz kommen und/oder die Einsatzdauer über 1 Stunde beträgt,
- unter Ziffer 3. für Vorbereitung und Durchführung mehr als 2 Stunden benötigt werden.

IV. Technische Leistungen

1. Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	7,70 EUR
2. Einbinden einer Kupplungshälfte	3,10 EUR
3. Einbinden einer Hülse	2,60 EUR
4. Einziehen einer Schlauchdichtungsschraube	1,80 EUR
5. Füllen von Druckgasflaschen	
a) bis 4 l	2,00 EUR
b) bis 6 l	3,60 EUR
c) > 6 l	6,10 EUR
6. Prüfung und Wartung eines Preßluftatemgerätes	10,20 EUR
7. Prüfung und Wartung eines Beatmungs- oder Inhalationsgerätes	5,10 EUR
8. Reinigung, Wartung und Prüfung einer Atemschutzmaske	4,10 EUR
9. Reinigung und Prüfung einer Fangleine	3,10 EUR

10. Wartung und Prüfung eines Fw-Sicherheits- und Hakengurtes	1,80 EUR
11. Reinigung, Wartung und Prüfung von Fw-Armaturen	5,10 EUR

V. Leihdienst für feuerwehrtechnische Geräte

1. Preßluftatemgerät	15,30 EUR
2. Preßluftflaschen (einschl. Neubefüllung)	
a) bis 4 l	3,10 EUR
b) bis 6 l	5,10 EUR
c) > 6 l	8,20 EUR
3. Atemschutzmaske	12,80 EUR
4. Druckschlauch	5,10 EUR
5. Saugschlauch	5,10 EUR
6. Feuerwehrramaturen mit Zubehör	2,60 EUR
7. Hydranten- und Kupplungsschlüssel	2,00 EUR
8. Wasserstrahlpumpe	5,10 EUR
9. Tauchpumpe	12,80 EUR
10. Turbo-Tauchpumpe	12,80 EUR
11. Tragkraftspritze	15,30 EUR
12. Lenzpumpe	15,30 EUR
13. Lüftungsgerät/Ventilator	12,80 EUR
14. Tragbare Feuerwehrleiter	7,70 EUR
15. Tierhebeausrüstung	7,70 EUR
16. Schlauchbrücken	5,10 EUR
17. Schlauchboot	12,80 EUR
18. Handscheinwerfer/Beluchtungs-, Sicherungs- und Signalgerät	2,60 EUR
19. Fw-Sicherheitsgurt/Hakengurt	2,60 EUR
20. Leine/Seil	2,60 EUR
21. Sandsack	0,10 EUR

Bemerkung: Für geliehene feuerwehrtechnische Geräte ist bei Erfordernis Schadenersatz zu leisten bzw. sind die Kosten für Reinigung, Reparatur und Prüfung zu erstatten.